Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Für die Montag-Morgen-Ausgabe: Sonnabend Mittag.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde **früher**.
Anzeigen sind stets an die **Expedition** zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 502. **Donnerstag** den 17. October 1895. **89. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die **Blitzableitungs-** und **Glaserarbeiten** zum Neubau einer **Zweiganstalt für das Johannis-Hospital**, Ecke der Riebeck- und Wilhelmstraße in Leipzig-Reudnitz, sollen vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Hochbauverwaltung, 3. Baubezirk, Kupfergäßchen Nr. 1 (Kramerhaus), 1. Obergeschoß, aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren von 0,75 ℳ bezw. 1,50 ℳ entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Blitzableitungs- bezw. Glaserarbeiten zum Neubau einer Zweiganstalt für das Johannis-Hospital in Leipzig-Reudnitz"
versehen, ebendaselbst und zwar **bis zum 23. dies. Mts.**, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Die Ablehnung aller Angebote wird vorbehalten.

Leipzig, den 15. October 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 4941. Dr. Georgi. Ep.

Bekanntmachung.

Die Klempner-, Wasserleitungs- und Dachdeckerarbeiten bei dem Neubau einer Zweiganstalt für das Johannishospital, Ecke der Riebeck- und Wilhelmstraße in Leipzig-Reudnitz, sind vergeben.

Wir entlassen daher hiermit die nicht berücksichtigten Bewerber ihrer Angebote.

Leipzig, am 11. October 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib 4792/1698. Dr. Georgi. Dr. Lollmann.

Handelsvertrag mit Chile.

Der deutsch-chilenische Handelsvertrag vom 1. Februar 1862 ist vor Kurzem von Seiten Chiles gekündigt worden und wird nebst den Bestimmungen der Zusatzverhandlung vom 14. Juli 1869 mit Ablauf des 27. August 1896 außer Kraft treten. Behufs Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen bez. behufs Abschlusses eines neuen Vertrags werden die Verhandlungen voraussichtlich bald eingeleitet werden. Es ist deshalb erforderlich, daß die Wünsche, welche von Handel und Industrie in dieser Beziehung gehegt werden, rechtzeitig zur Kenntniß der Regierung gebracht werden.

An die Interessenten unseres Bezirks richten wir daher die Aufforderung, uns ihre Wünsche bezüglich der Verkehrsverhältnisse mit Chile unter Angabe der Bedeutung, welche die einzelnen Artikel für die Ausfuhr haben, möglichst bald mitzutheilen. Ebenso sind uns Angaben über die Wege, welche die Ausfuhr nimmt, erwünscht, insbesondere ob dieselbe etwa theilweise über **nichtdeutsche** Häfen geleitet wird.

Leipzig, den 15. October 1895.

Die Handelskammer.
A. Thieme, Vorsitzender. Dr. Pohle, S.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Verkauf von Rothbuchen-Nutzholz.

In dem Großherz. Forstrevier Ettersburg, Abtheilung C, großer Ettersberg, sollen circa

350 fm Rothbuchen-Nutzholz,

welche in dem Wirthschaftsjahr 1895/96 zum Einschlag kommen, auf dem Wege des schriftlichen Aufgebotes verkauft werden. Die Hölzer lagern ca. 6 bis 9 km von dem Bahnhof Weimar entfernt, und werden dieselben auf Verlangen von der Großherz. Forstrevierverwaltung Ettersburg bei Weimar vorgezeigt werden. Die Gebote sind auf das fm nach Maßgabe der Verkaufsbedingungen, welche bei der genannten Großherz. Forstrevierverwaltung eingesehen oder von der Unterzeichneten bezogen werden können, schriftlich und verschlossen mit der Aufschrift **„Gebot auf Buchennutzholz"** versehen, bis zum 5. November d. J. bei der Großherz. Forstinspection hier einzureichen, und ist dabei zu erklären, daß der Bieter den Verkaufsbedingungen sich unterwirft.

Die Eröffnung der Gebote findet

Mittwoch, den 6. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der Unterzeichneten statt und wird die Auswahl unter den Bietern dem Großherz. Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, ausdrücklich vorbehalten.

Weimar, den 14. October 1895.

Die Großherz. Forstinspection.

Zur Frage der bedingten Verurtheilung.

Nach Beendigung der Gerichtsferien hat die juristische Vereinigung in Köln am 10. d. M. ihre Arbeiten mit einer Besprechung der jetzigen Aussichten der bedingten Verurtheilung wieder aufgenommen. Diese Besprechung gewann besonderes Interesse dadurch, daß sie zu einem lebhaften Meinungsaustausch zwischen zwei der eifrigsten Verfechter der bedingten Verurtheilung, dem Rechtsanwalt Julius Bachem und dem Oberlandesgerichtsrath und Reichstagsabgeordneten Roeren einerseits und einem ihrer einflußreichsten Gegner, dem Oberstaatsanwalt Hamm andrerseits führte. Der Bericht der „Köln. Ztg." über diese Besprechung verdient daher Beachtung auch in weiteren Kreisen.

Ueber die bisherige Geschichte der bedingten Verurtheilung, die Erfahrungen mit derselben in anderen Ländern und die Gründe für ihre Einführung in Deutschland berichtete kurz, aber erschöpfend Rechtsanwalt Bachem; er kam zu dem Ergebniß, daß die grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung nicht unüberwindlich, die praktischen Vortheile aber erheblich und unwiderlegt seien. Dem grundsätzlichen Einwand, es komme das allem Strafrecht zu Grunde liegende Princip der Vergeltung zu kurz, entgegnete er mit der Darlegung, daß auch die bedingte Verurtheilung eine Strafe sei, und daß dieselbe gerade in solchen Fällen zur Anwendung gelange, wo der Ausspruch des Gerichts, der Thäter sei schuldig und habe Strafe verdient, als Makel und Bestrafung empfunden werde. Verhältnißmäßig wichtiger aber, als diese vergeltende Wirkung sei der Einfluß auf die Besserung des Thäters, den die bedingte Verurtheilung ausübe; derselbe bestehe einmal in der Hebung des sittlichen Selbstbewußtseins, indem der Richter den Thäter ausdrücklich für fähig erkläre, durch seine spätere Führung die Strafthat vergessen zu machen, zum andern laste auf dem bedingt Verurtheilten der starke Druck, daß bei erneuter Gesetzesverletzung die alte Strafe wieder auflebt, und bilde so ein erfolgreiches Abschreckungsmittel gegen den Rückfall. Gerade die erschreckliche Anzahl der Rückfälligen und die als unheilvoll allgemein anerkannte Wirkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen auf den zum ersten Mal Verurtheilten seien die wesentlichsten Gründe für die Einführung der bedingten Verurtheilung. Die Erfahrungen in Belgien und Frankreich seien vorzüglich. Die Zahl der rückfälligen bedingt Verurtheilten betrage in Belgien 2 bis 3 Procent, während in Deutschland 32 Procent Verurtheilte rückfällig werden. Entschiedene Gegner der Einrichtung, wie z. B. der Oberprocurator in Lüttich, seien zu aufrichtigen Freunden derselben geworden. Die in Belgien jährlich erstatteten Berichte an die Kammern seien voll des Lobes. Der Vortragende theilte zwei ihm persönlich zugegangene Schreiben mit, in deren einem der frühere belgische Justizminister Lejeune, der Vater des dortigen Gesetzes, die über Erwarten günstigen Ergebnisse desselben darlegt und hervorhebt, daß man sogar an die Ausdehnung desselben auf die vom Militairgerichten erkannten Strafen denke; in dem zweiten Schreiben weist der Vicepräsident des französischen Senats darauf hin, daß sämmtliche 12 bisher über das französische Gesetz erschienenen Commentare den Grundgedanken desselben aufs Freudigste gutheißen. Auch in Deutschland konnte der Vortragende auf eine zunehmende Bewegung im Sinne der bedingten Verurtheilung hinweisen; so insbesondere auf die bedingte Begnadigung in Sachsen und Hessen.

Eine Bemerkung des Justizministers im preußischen Abgeordnetenhause, daß 49 belgische Friedensrichter die vom Gesetze verliehene Ermächtigung zum Strafaufschub niemals angewandt hätten, gab dem Abgeordneten Roeren, wie dieser mittheilte, Veranlassung, den belgischen Justizminister über diese auffällige Erscheinung schriftlich zu befragen. Die bereitwillige Antwort ergiebt, daß Anfangs eine Streitfrage darüber bestand, ob das belgische Gesetz auf friedensgerichtliche Bestrafungen Anwendung finde; sobald dieser Zweifel jedoch zu Gunsten der Anwendbarkeit gehoben war, haben alle Friedensrichter bedingte Verurtheilungen ausgesprochen.

Den gegnerischen Standpunct vertrat Oberstaatsanwalt Hamm in sehr wirksamer Weise. Seine Gründe waren vierfacher Natur: er befürchtete, daß die Anwendung der bedingten Verurtheilung naturgemäß zunächst den Angehörigen der höheren Classe zugute kommen müsse und dadurch socialen Haß und Mißtrauen gegen den Richterstand schüren werde; er meinte, daß, ganz abgesehen von der Vergeltungstheorie, der Verletzte Genugthuung verlangen dürfe, die ihm durch eine unvollstreckt gebliebene Strafe nicht werde; er bemängelte den Beweiswerth der belgischen und französischen Statistik und schrieb den in diesen Ländern zweifellos empfundenen Nutzen des Institutes der drakonischen Strenge des dortigen Code pénal zu. Er schlug deshalb vor, dem Nachtheile der kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch Ausdehnung der Geldstrafen zu begegnen, Geldstrafen, welche nach der Höhe der Steuerbeträge festzusetzen und urtheilsgemäß von Unbemittelten in kleineren Theilbeträgen abzutragen seien. Er tadelte endlich entschieden die allgemein vage Fassung des belgischen und des französischen Gesetzes, welche den Vortheil des Strafaufschubes sofort entziehen, wenn der bedingt Verurtheilte gegen irgend eine Norm des Strafgesetzbuches verstößt, und er verlangte deshalb zum Mindesten, daß das zweite Delict ein dem ersten abgeurtheilten gleichartiges sein müsse, so daß also nicht der wegen Mißhandlung bedingt Verurtheilte dann schon des Straferlasses verlustig gehe, wenn er innerhalb der ihm gestellten Zeit in einer fremden Lotterie spiele. Er gestand als Aeußerstes die Einführung der bedingten Verurtheilung für jugendliche Verbrecher zu. Sich damit zufrieden zu geben, lehnte Oberlandesgerichtsrath Roeren entschieden ab, da er nach früheren Erfahrungen glaubt befürchten zu müssen, daß nach einer solchen theilweisen Neuerung die durchgreifende und zu wünschende Reform erst recht auf die lange Bank geschoben sei.

Die Mitglieder der juristischen Vereinigung folgten den interessanten Ausführungen mit lebhaftestem Interesse, unter ihnen außer dem Abgeordneten Amtsrichter de Witt auch Landgerichtsrath Greiß, welcher auf diese Weise die letzten Stunden seines Lebens in anscheinend unverminderter geistiger Frische öffentlichen Angelegenheiten zuwandte. Landgerichtsrath Reiff dürfte wohl der Meinung der weitaus überwiegenden Mehrheit der Anwesenden Ausdruck gegeben haben, als er zum Schluß der Erörterung in kurzen, knappen Sätzen feststellte, daß die bedingte Verurtheilung, auch für Erwachsene, einzuführen sei, aber hinsichtlich des vierten Bedenkens des Oberstaatsanwaltes Hamm Fürsorge getroffen werden müsse, daß nur gleichartige Vergehen und Verbrechen den Strafaufschub unterbrechen.

Die Verhandlungen hinterließen den Eindruck, daß die gesetzliche Einführung der bedingten Verurtheilung in Deutschland nur noch eine Frage der Zeit sei, zumal noch die finanziellen Vortheile erheblich ins Gewicht fallen.

Deutsches Reich.

Ω **Berlin**, 15. October. Die demokratisch-freisinnige Partei schließt bei den Landtagswahlen in Baden im besten Falle mit der Erhaltung ihres Bestandes ab. Da Mosbach verloren und Rastatt nicht sicher als gewonnen gelten darf, so hat sie möglicherweise einen Verlust zu verzeichnen. Es tritt hinzu, daß das verbündete Centrum mindestens ein Mandat eingebüßt hat, so daß statt einer Schwächung, dieses einzigen Zweckes des klerikal-demokratisch-socialdemokratischen Bündnisses, eine Stärkung der Nationalliberalen erfolgt und die Wiederherstellung der nationalliberalen Mehrheit wahrscheinlich ist. Wenn das führende Organ der süddeutschen Demokratie, der Stuttgarter „Beobachter", zu diesem Ergebniß bemerkt: „Es ist für unsere Parteifreunde nicht unbefriedigend, nach der ganzen Sachlage fürchtete man einen größeren Sieg des von der Regierung unterstützten Nationalliberalismus", so verräth das Blatt eine Bescheidenheit und Resignation, von der vor den Wahlen in den Reihen der Demokraten nichts zu bemerken war. Man hatte in Wahrheit auf Sieg gehofft und nicht den Trost suchen zu müssen befürchtet, daß der Mandatbesitz erhalten oder höchstens um 25 Procent geschmälert worden ist. Wie herkömmlich, ist der Demokratie auch diesmal das Schicksal des Uriel Acosta widerfahren, sie hat um der ultramontanen Wahlhilfe willen ihre Grundsätze abgeschworen, um schließlich des Lohnes für den Abfall verlustig zu gehen. Ausdrücklich war auch in einer demokratisch-freisinnigen Versammlung in Offenburg proclamirt worden, man müsse den reactionairen Charakter des Centrums mit in den Kauf nehmen, und nun ist Mosbach verloren und der Wahlkreis Muser's wird, einem allerdings nicht ganz correct gefaßten Satz des „Beobachters" zufolge, wieder an den klerikalen Leinsberrn zurückfallen. Wie dem Uriel zugerufen wird: „Du gabst den Tod Dir um zwei Leichen." Nur daß die regelmäßig nach 24 Monaten über die Bühne schreitende Gestalt der um die Früchte des Verraths an ihrem Glauben betrogenen badischen Demokratie aller Tragik entbehrt. Der „Beobachter" spricht von einer Unterstützung der Nationalliberalen durch die Regierung und bleibt dafür den Beweis schuldig. Dagegen schweigt er von dem Hochdruck, den der Klerus zwar auch zu Gunsten demokratischer Candidaten ausgeübt, und für den die Beweise offenkundig sind. Wir erinnern nur an zwei Beispiele. Pfarrer Wacker, der Generalissimus des Cartells, der sich um dessen Erhaltung auch diplomatisch bemüht hatte, ist vor etwas mehr als Jahresfrist mit der unverhüllten, von einem Freiburger Domherrn öffentlich gegebenen Motivirung zum Geistlichen Rath ernannt worden, er habe die Auszeichnung seiner agitatorischen Thätigkeit zu danken. Diesem oberhirtlichen Wink an den Klerus steht ein noch deutlicherer gegenüber, der während oder kurz vor der eben zu Ende gegangenen Wahlbewegung ertheilt worden ist. Einem Geistlichen, der sich um eine bessere Pfarre bewarb, wurde bedeutet, daß er keine Aussichten auf Erfüllung seiner Wünsche habe, weil er zu wenig Wahlerfolge gehabt habe. Diese fruchtlose Bethätigung des geistlichen Einflusses giebt dem Wahlergebniß seine eigentliche Bedeutung. Die badischen Katholiken haben wieder einmal bekundet, daß sie an eine Bedrückung ihrer Kirche nicht glauben, und insbesondere die Gestattung von Klosterniederlassungen als für ihr Seelenheil nothwendig nicht erachten. Die „Köln. Volkszeitung", die schon dictirt hatte, wie es nach dem — zweifellosen — Sieg der „Antinationalliberalen" — diesen Namen legt sich der Bund selbst bei zum Zeichen, daß er in nichts einig ist als im Haß — Alles zu geschehen hätte, sie wird sich weitere zwei Jahre gedulden müssen. Ihre Rechnung haben bei dem Cartell nur die Socialdemokraten gefunden. Sie behalten ihre beiden Mannheimer Mandate, und zwar mit einem im Vergleich zur Wahl von 1893 beträchtlichen Zuwachs sowohl der Urwählerstimmen, als der Wahlmänner. Die Campagne zweier nationalliberaler Redacteure, die von Anbeginn nicht die Zustimmung der Parteigenossen gefunden haben dürfte, scheint das Gegentheil von der beabsichtigten Wirkung erzielt zu haben. Indessen einen Gewinn verzeichnen die Socialdemokraten ebenso wenig als die Conservativen und die Antisemiten, die trotz starker Anstrengungen nach wie vor in der badischen Kammer unvertreten bleiben. Im Vorwärtsschreiten begriffen sind nur die Nationalliberalen, die Partei, der die Wahlen den Garaus machen sollten.

‡‡ **Berlin**, 16. October. Heute tritt im preußischen Cultusministerium die erweiterte Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen zusammen, um darüber zu berathen, inwieweit und auf welche Weise sich die Grundsätze der Wohnungshygieine zur Durchführung bringen lassen. Mit diesen Berathungen wird einem in den weitesten Kreisen der Bevölkerung vorhandenen Wunsche Rechnung getragen und es wird dem Cultusministerium in denselben sicherlich hoch angerechnet werden, daß es wieder eine Anregung zur öffentlichen Beschäftigung mit der Wohnungshygieine gegeben hat, umsomehr, als noch in der letzten Sitzung des Vereins für öffentliches Gesundheitswesen festgestellt werden mußte, daß, wenngleich auch eine ganze Anzahl von Gemeinden, namentlich die größeren, sich den Ausbau der baupolizeilichen Vorschriften angelegen sein lassen, doch eine beträchtliche Reihe von Städten vorhanden ist, die überhaupt noch keine solche Vorschriften besitzen. Die Wohnungsfrage spielt in der Socialpolitik eine große Rolle. Eine Lösung derselben nach der Richtung, daß die allgemeine Gesundheit gehoben, das Familienleben und die Sittlichkeit gefördert werden, würde einen großen Schritt zur Hebung des socialen Friedens bedeuten. Man sollte sich jedoch hüten, allzu eingehende wohnungshygieinische Vorschriften von der Centrale aus zu erlassen. Die klimatischen und örtlichen Verhältnisse sind in den Einzelstaaten schon und namentlich in Preußen so verschieden, daß zu eingehende Vorschriften in manchen Gemeinden mehr schaden als nützen würden. Man wird sich in der Wohnungshygieine immer damit begnügen müssen, den Gemeinden für die Baupolizei eine gewisse Grenze zu ziehen, unter welche keine derselben heruntergehen darf. Ueber derselben aber müßte es jeder einzelnen Gemeinde freigestellt bleiben, nach eigenem Bedarf und entsprechend ihren eigenen und eigenthümlichen Verhältnissen vorzugehen. In dieser Beziehung aber wäre es nach wie vor das Beste, wenn, wie dies ja auch schon vor Jahren vorgeschlagen ist, eine einheitliche Regelung für das ganze Reich auf gesetzlichem Wege geschaffen würde.

* **Berlin**, 16. October. Ein Margarinegesetz wird, wie der „Hamb. Corr." hört, vermuthlich im Laufe der nächsten Reichstagssession von den verbündeten Regierungen vorgelegt werden. Man erinnert sich, daß in der letzten Tagung von der „Wirthschaftlichen Vereinigung" ein Entwurf eingebracht worden war, dessen rigorose Vorschriften nicht nur bei Margarine-Fabrikanten und -Margarine-Händlern, sondern auch in land- und milchwirthschaftlichen Kreisen auf schwere Bedenken stießen. Der Entwurf kam nicht mehr zur Verhandlung. Die in ihm vertretene Tendenz soll nun durchaus nicht den von der Regierung gehegten Absichten entsprechen. Man will hier keineswegs das legitime Margarine-Geschäft, dessen wirthschaftliche Berechtigung und Nützlichkeit vollauf anerkannt wird, bedrängen, sondern nur eine Gewähr dafür schaffen, daß einerseits keine Vermengung der Butter mit Margarine, andererseits keine Verfälschung der Margarine selbst stattfindet. Uebrigens haben die angestellten Erhebungen ergeben, daß die Gefahr der Margarineverfälschung ganz erheblich übertrieben worden ist. Die Richtung des Gesetzes soll einfach dahin gehen, daß, wer reine Butter kaufen will, diese ebenso sicher erhält, wie der, der reine Margarine will, solche bekommt. Ein Verbot des Verkaufs beider Fettstoffe in gemeinsamen Localen ist keineswegs beabsichtigt; vermuthlich würde eine solche Maßnahme auch nicht zum Vortheil für die Butter ausschlagen. Ein Margarinegesetz, das sich von chikanösen Vorschriften freihält, kann von allen Interessenten begrüßt werden; man erinnere sich nur, daß in Dänemark, wo ein sehr strenges Margarinegesetz besteht, seitdem die Margarinefabrikation einen enormen Aufschwung genommen hat, nicht minder aber auch der Butterexport.

B. **Berlin**, 16. October. (Privattelegramm.) Ueber die **Hammerstein-Briefe** kann ein Berichterstatter mittheilen, daß in der That 1242 Briefe und Actenstücke in 14 Mappen aufbewahrt sind. Sie tragen Aufschriften wie „Privatcorrespondenzen", „Cartell", „Umsturz", „Cultus", „Bielefelder Wahl", „Kreis- und Provinzial-Synoden", „Tabakfrauen" ꝛc. Eine Mappe trägt den Titel „Duell Eugen Richter" und birgt eine Reihe von Briefen aus der Feder mehrerer sehr bekannter politischer Persönlichkeiten, während eine Mappe „Antrag Hammerstein" über 100 Briefe meist höherer evangelischer Geistlichen enthält. — Namhafte Juristen sind bezüglich der Art der Veröffentlichung zu Rathe gezogen worden. Es wurde allseits anerkannt, daß eine Bekanntgabe in Broschürenform aus gesetzlichen Gründen vorläufig unterbleiben müsse. Man zweifelt sogar, ob es überhaupt möglich sein wird, diese „freien" Auslassungen unter dem Schutz der Redefreiheit im Parlament wörtlich wiederzugeben.

Y. **Berlin**, 16. October. (Telegramm.) Die erweiterte **Wissenschaftliche Deputation für Medicinalwesen** eröffnete heute die diesjährige Sitzung. Der Leiter der Medicinal-Abtheilung, Director Bartsch, präsidirte.

— Die Berliner „Volkszeitung" will aus vertrauenswürdigster Quelle wissen, daß bereits Erwägungen darüber stattgefunden haben, ob es nicht angängig sei, Herrn Stöcker die Verrichtung kirchlicher Handlungen zu untersagen. Von theologischer Seite wird dem genannten Blatte indessen geschrieben:

„Es dürfte ein derartiges Vorgehen gegen den „zweiten Luther" doch nicht so ohne Weiteres möglich sein. Herr Stöcker ist ordnungsmäßig als Hofprediger emeritirt. Ohne ein förmliches Disciplinarverfahren kann ihm die Verrichtung kirchlicher Handlungen nicht verlagt werden, denn ein ordnungsmäßig emeritirter Geistlicher ist days nach wie vor durchaus berechtigt, wenn ihm im gegebenen Falle der zuständige Parochialgeistliche dazu die Erlaubniß ertheilt. Ob die Kirchenbehörde sich bereit finden lassen wird, disciplinarisch gegen Stöcker einzuschreiten, erscheint mehr als zweifelhaft, es sei denn, daß ihr gegenüber ein dahingehender Wunsch von höherer Seite unmißverständlich nahegelegt würde. Im Uebrigen hat Herr Stöcker im kirchlichen Organismus auch sonst noch eine Position inne, die ihm vom königl. Kirchenregiment überhaupt nicht direct genommen werden kann. Er ist Mitglied des Generalsynodalvorstandes, und aus dieser Position könnte er nur durch die Generalsynode — wo seine Freunde ganz und gar die Herrschaft üben — verdrängt werden. Freilich ein entschiedener Wunsch und Bitte von oben würde auch dort wohl jede gewünschte Wirkung haben."

* **Hamburg**, 16. October. Der telegraphisch schon angekündigte Artikel der „Hamburger Nachr." „In Sachen Hammerstein" lautet im Wesentlichen folgendermaßen:

„Wir haben es neulich schon als einen Beweis leidenschaftlicher Gehässigkeit gegen den Fürsten Bismarck bezeichnet, die sich überall bethätigt, daß, nachdem Herr von Hammerstein niedergebrochen ist, man versuchte, ihn dem Fürsten Bismarck an die Rockschöße zu hängen, während früher, als Herr von Hammerstein noch aufrecht stand, Niemand daran gedacht hat, von persönlichen Beziehungen zwischen ihm und dem ersten Reichskanzler zu sprechen. Trotzdem unternimmt ein Berliner Correspondent der neuerdings wieder stärker in officiöses Fahrwasser einlenkenden „Allgemeinen Ztg." in leicht erkennbarer Absicht, nochmals nachzuweisen, daß Herr v. Hammerstein ein ergebener Anhänger des Fürsten Bismarck gewesen sei, und daß er ihm seine Anstellung in der „Kreuz-Zeitung" zu verdanken habe. Wir wiederholen, daß es eine Erfindung unwissender Leute ist, wenn behauptet wird, Fürst Bismarck habe Herrn v. Hammerstein Unterkunft bei der „Kreuz-Zeitung" verschafft. Jedermann, der die Preßentwickelung verfolgt hat, weiß, daß zwischen der „Kreuz-Zeitung" und dem Fürsten Bismarck in der Zeit, die dem Eintritte des Hrn. v. Hammerstein in die Redaction des Blattes vorherging, keine Beziehungen vorhanden waren, sondern daß die gegenseitige Erkaltung, welche die Folge der Declaranten-Vertretung der „Kreuz-Zeitung" war, ungemindert fortbestand. Daß Fürst Bismarck in dem Momente, wo ein neuer Redacteur an die Spitze dieses in der conservativen Partei damals sehr angesehenen Blattes trat, mit diesem Fühlung nahm, um zu sehen, wie er gestimmt war und ob sich ein modus vivendi herstellen ließ, lag doch nur in der Pflicht und Schuldigkeit eines gewissenhaften Ministers. Ein „verkrachter Junker" war Herr von Hammerstein damals — 1881 — unseres Wissens noch nicht und selbst wenn er es gewesen wäre, hätte dies ohne Hinzutritt anderer Umstände seiner politischen Stellung als Redacteur nach keinen Abbruch gethan; seine Finanz hätte ja auch sanirt werden können; aber wir glauben, daß seine pecuniären Schwierigkeiten damals überhaupt noch nicht zum Durchbruch gekommen waren. Wie dem auch gewesen sei: wenn behauptet wird, Herr v. Hammerstein habe die Unterkunft bei der „Kreuz-Zeitung" dem Fürsten Bismarck zu danken, so ist das, wie gesagt, eine ganz haltlose Erfindung. Auf eine Phase, in welcher Herr v. Hammerstein den Fürsten Bismarck unterstützt habe, können wir uns augenblicklich, ohne genauere Durchsicht der „Kreuz-Zeitungs"-Jahrgänge, nicht besinnen; wir haben heute jedenfalls nicht den Eindruck, daß dies der Fall gewesen sei, sondern haben in Herrn v. Hammerstein immer eher einen politischen Gegner und persönlichen Feind des ersten Reichskanzlers gesehen. Um dieses Verhältniß herzustellen, würde kaum erforderlich gewesen sein, daß die Herren v. Hammerstein und Stöcker gemeinschaftlich Versuche machten, ein evangelisches Centrum der Staatsregierung gegenüber zu gründen. Nach einer Mittheilung im „Vorwärts" hat Herr v. Hammerstein in einer Wahlversammlung in Stolp am 5. November 1888 erklärt: „Als meine Wähler mich 1881 in den Reichstag schickten, da berief mich der Reichskanzler telegraphisch nach Varzin." Fürst Bismarck hat damals — 1881 — wohl kaum gewußt, daß dieser Freiherr v. Hammerstein überhaupt existire, resp. daß er in Pommern anwesend sei und daß er Redacteur der „Kreuzztg." werden würde. Herr v. Hammerstein ist in Varzin erschienen, nachdem er sich